

§ 16

Der § 51 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Bäuerliche Betriebe mit einem Geflügelzuchtbetrieb, für den sie Futtermittelzuweisungen erhalten, sind zur Pflichtablieferung von Eiern als Spezialbetrieb zu veranlassen (§ 25 der Verordnung).

(2) Bei Spezialschafhaltungen gelten die Bestimmungen des § 80 Abs. 2.“

§ 17

Die §§ 44 und 54 der Ersten Durchführungsbestimmung werden aufgehoben.

§ 18

Im § 55 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung werden nach dem Wort „Handwerker* die Worte „ohne fremde Arbeitskräfte“ eingefügt.

§ 19

Die §§ 59 und 60 der Ersten Durchführungsbestimmung werden aufgehoben.

§ 20

Im § 61 (zweiter Satz) der Ersten Durchführungsbestimmung werden die Worte „im Anbaubescheid festgelegten Anbauflächen“ ersetzt durch die Worte „veranlagungspflichtigen Anbauflächen“.

§ 21

Der § 62 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt ergänzt:

„c) von Heu und Stroh, wenn sie nach der Veranlagung nur bis zu 50 kg Heu und 100 kg Stroh abzuliefern hätten, sowie Weidgemeinschaften der VdGB zur Jungviehaufzucht.“

§ 22

Der § 63 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet: „Befreiung von der Ablieferung von Obst, Gemüse, Tabak und Kornweiden“.

2. Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
„Von der Ablieferung sind befreit:

L von Obst:

- a) Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von Ostkulturflächen, sofern diese 0,10 ha nicht übersteigen;
- b) Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von über 1 ha, wenn nur offene Obstanlagen vorhanden sind;
- c) Eigentümer, Pächter und Nutznießer von Erdbeerneuanlagen (Herbstanlagen) im ersten Jahr;
- d) alle im § 27 Abs. 1 Buchst. b und § 28 der Verordnung angeführten Betriebe hinsichtlich der von ihnen bewirtschafteten Obstkulturflächen.“

3. Nach Ziff. 1 wird folgende Ziff. 2 eingefügt:

„2. von Gemüse:

- a) Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von Spargelneuanlagen (für die ersten zwei Jahre);
- b) Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von Rhabarberneuanlagen (für das erste Jahr).“

4. Die bisherigen Ziffern 2 bzw. 3 werden Ziffern 3 bzw. 4.

§ 23

Der § 64 der Ersten Durchführungsbestimmung wird aufgehoben.

§ 24

Der § 65 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ablieferungspflichtigen sind für die nach § 12 Abs. 1 Buchstaben d und e abgesetzten vertragsgebundenen Anbauflächen und Flächen, die trotz Vorliegen eines Anbaubescheides nicht mit den betreffenden Erzeugnissen angebaut oder wenn die festgelegten Mengen Saatgut nicht abgeliefert wurden, nachzuveranlassen, und zwar:

- a) zur Ablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle nach Hektar;
- b) zur Ablieferung von Getreide und Kartoffeln nach Entscheidung des Rates des Kreises.

(2) Für die nach § 13 Buchst. a abgesetzten Anbauflächen von Gemüse, Speisehülsenfrüchten und Zuckerrüben, die trotz Vorliegen eines Anbaubescheides nicht mit den betreffenden Erzeugnissen angebaut wurden, sind die Ablieferungspflichtigen zur Ablieferung von Getreide und Kartoffeln anteilmäßig nach Entscheidung des Rates des Kreises nachzuveranlassen.

(3) Die DSG-Handelsbetriebe und die für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vertragskulturen zuständigen Erfassungsorgane sind verpflichtet, dem Rat des Kreises vom Nichtanbau oder von der Nichtablieferung der festgelegten Menge unverzüglich Kenntnis zu geben. Der Rat des Kreises hat die Nachveranlagung binnen zehn Tagen zu veranlassen.“

§ 25

Der § 67 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Bei folgenden Gemüsearten werden Ablieferungsnormen für jede einzelne Art festgelegt:
Blumenkohl spät, Knollenzwiebeln, grüne Bohnen, Erbsen, Gurken, Tomaten und Spargel.

(2) Für alle übrigen Gemüfcearten, wie:
Weißkohl früh, Weißkohl spät, Rotkohl früh, Rotkohl spät, Blumenkohl früh, Möhren früh, Möhren spät, Kohlrüben, rote Rüben, Rhabarber, Kohlrabi, Wirsingkohl früh, Wirsingkohl spät, Lauchzwiebeln, Wurzelpetersilie, Schwarzwurzeln, Sellerie, Rosenkohl und Meerrettich,
wird unter der Bezeichnung „sonstiges Gemüse* eine Ablieferungsnorm festgelegt.“

2. Der Abs. 4 wird gestrichen.

§ 26

Der § 68 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Die Veranlagung zur Ablieferung von Treibgemüse ist auf Grund der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf über die Durchführung der Veranlagung, der Erfassung und des Aufkaufs von Treibgemüse gesondert erlassenen Bestimmungen durchzuführen.“